

BUCHBERGER

Baumaschinen Vermietung + Service GmbH

BUCHBERGER Baumaschinen + Service GmbH, Bunsenstr. 30, 85053 Ingolstadt

LIEBHERR – Werkshändler

Reparatur- und Montagebedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen der Buchberger Vermietung + Service GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Reparatur- und Montagebedingungen (nachfolgend: „**Bedingungen**“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Reparaturen und Montagen sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (nachfolgend zusammenfassend: („**Reparaturen**“) von Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten, deren Teilen und Zubehör (nachfolgend zusammenfassend: („**Auftragsgegenstand**“) sowie für Folge- und mit solchen Verträgen in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen Buchberger Vermietung + Service GmbH und dem Auftraggeber.

2. Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen ist eine natürliche Person, die mit Buchberger Vermietung + Service GmbH ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, dass weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit Buchberger Vermietung + Service GmbH in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Buchberger Vermietung + Service GmbH nicht an, es sei denn, Buchberger Vermietung + Service GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Reparatur- und Montagebedingungen von Buchberger Vermietung + Service GmbH gelten auch dann, wenn Buchberger Vermietung + Service GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Reparatur- und Montagebedingungenabweichender Bedingungen des Auftraggebers die Reparaturen vorbehaltlos ausführt.

4. Besondere Vereinbarungen/Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Buchberger Vermietung + Service GmbH.

5. Etwaige Beanstandungen des Auftraggebers sind an die jeweilige Buchberger-Niederlassung zu richten. Das Reparatur- und Montagepersonal (nachfolgend: „**Personal**“) von Buchberger Vermietung + Service GmbH ist nicht befugt, Beanstandungen des Auftraggebers entgegenzunehmen. Etwaige Äußerungen des Personals zu Beanstandungen sind für Buchberger Vermietung + Service GmbH nicht bindend.

II. Leistungsumfang und Fertigstellungstermine

1. Für Art und Umfang der von Buchberger Vermietung + Service GmbH zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffene schriftliche Vereinbarung (Auftragsbestätigung) maßgeblich. Buchberger Vermietung + Service GmbH ist berechtigt, den Auftrag durch von Buchberger Vermietung + Service GmbH beauftragte Fachunternehmer ausführen zu lassen.

2. Die von Buchberger Vermietung + Service GmbH geschuldete Leistung ist während der normalen Arbeitszeit (Mo - Do 7:30 – 17:00 Uhr und Freitag von 7:30 – 12:30 Uhr) zu erbringen. Auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführte Überstunden werden von Buchberger Vermietung + Service GmbH nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von Buchberger Vermietung + Service GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Angaben über die Reparaturfristen (nachfolgend: „**Fertigstellungstermin**“) beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich. Die Vereinbarung eines verbindlichen Fertigstellungstermins, der schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten im Wesentlichen feststeht. Der verbindliche Fertigstellungstermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Auftragsgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

4. Nachträgliche Änderung- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers sowie erst während der Durchführung des Auftrages als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen verlängern einen verbindlichen Fertigstellungstermin in angemessenem Umfang. Sofern Buchberger Vermietung + Service GmbH den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Betriebsstörungen (z. B. Streik oder Aussperrung) oder behördlicher Anordnungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, verschiebt sich der Fertigstellungstermin ebenfalls angemessen nach hinten. Buchberger Vermietung + Service GmbH ist verpflichtet, den Auftraggeber über Verzögerungen nach den vorstehenden beiden Sätzen unverzüglich zu unterrichten und unverzüglich den voraussichtlichen neuen Fertigstellungstermin mitzuteilen.

5. Die Einhaltung des Fertigstellungstermins erfolgt immer unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von Buchberger Vermietung + Service GmbH durch ihre Lieferanten mit Ersatzteilen für die Reparatur des Auftragsgegenstandes, sofern Buchberger Vermietung + Service GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat und Buchberger Vermietung + Service GmbH das Ausbleiben oder die Verspätung der Ersatzteillieferung nicht zu vertreten hat. Buchberger Vermietung + Service GmbH informiert den Auftraggeber unverzüglich über das Ausbleiben oder die Verspätung der Ersatzteillieferung eines Lieferanten. Ebenso teilt Buchberger Vermietung + Service GmbH dem Auftraggeber unverzüglich die voraussichtliche neue Lieferfrist des Lieferanten für die Ersatzteile sowie unverzüglich die neue voraussichtliche Fertigstellungsfrist mit. Ist mit einer Selbstbelieferung nicht mehr zu rechnen (z. B. durch vertragsbrüchiges Verhalten, Insolvenz oder Zerstörung der Produktionsstätte des Lieferanten) oder sind die Ersatzteile auch nach Ablauf der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Buchberger Vermietung + Service GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird bereits erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstatten.

III. Voraussichtliche Reparaturkosten und Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers nennt Buchberger Vermietung + Service GmbH - soweit möglich - bei Auftragserteilung die voraussichtlich entstehenden Reparatur- und Montagekosten. Kann die vertragliche Leistung zu den von Buchberger Vermietung + Service GmbH zunächst genannten Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, ist Buchberger Vermietung + Service GmbH zu einer Überschreitung der ursprünglich genannten Kosten um bis zu 15 % bei Aufträgen bis zu € 500,00 netto und um 10 % bei Aufträgen über € 500,00 netto berechtigt. Weitergehende Überschreitungen (nachfolgend „**Kostenerhöhung**“), die den Auftraggeber nach § 649 Abs. 1 BGB zu einer Kündigung des Vertrages berechtigen, stimmt Buchberger Vermietung + Service GmbH vor der Ausführung der die Kostenerhöhung auslösenden Arbeiten mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Mitteilung von Buchberger Vermietung + Service GmbH mitzuteilen, ob die Reparatur durchgeführt werden soll. Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers wegen der Kostenerhöhung hat der Auftraggeber Buchberger Vermietung + Service GmbH bereits durchgeführte Leistungen zu vergüten sowie sämtliche in der Vergütung nicht enthaltene Auslagen (wie z. B. Wiedereinlagerungsgebühren für von Buchberger Vermietung + Service GmbH für den Auftraggeber bestellte Ersatzteile, Frachtkosten) zu erstatten.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kostengrenzen zu setzen. Ziffer 1 gilt insoweit entsprechend.

3. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers erstellt Buchberger Vermietung + Service GmbH vor der Ausführung einer Reparatur einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Ein solcher Kostenvoranschlag wird von Buchberger Vermietung + Service GmbH ausschließlich schriftlich abgegeben und ist ausdrücklich als verbindlich zu bezeichnen. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen von Buchberger Vermietung + Service GmbH können dem Auftraggeber nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von Buchberger Vermietung + Service GmbH in Rechnung gestellt werden. Erteilt der Auftraggeber aufgrund eines solchen Kostenvoranschlages einen Auftrag an Buchberger Vermietung + Service GmbH, werden die Kosten für den Kostenvoranschlag auf die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung angerechnet.

IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Sämtliche von Buchberger Vermietung + Service GmbH genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der vertraglichen Leistung bzw. Meldung der Fertigstellung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Unsere Rechnungen sind spätestens zwei Wochen nach Zugang unserer Rechnung ohne Abzug zu zahlen.

3. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Zugang unserer Rechnungen gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4. Buchberger Vermietung + Service GmbH ist berechtigt, angemessene Voraus- und Abschlagszahlungen zu verlangen.

5. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung müssen vom Auftraggeber schriftlich und binnen vier Wochen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt, sofern Buchberger Vermietung + Service GmbH den Auftraggeber hierauf und auf die 4-Wochen-Frist bei Rechnungserteilung gesondert hingewiesen hat.

6. Eine Zahlung des Auftraggebers durch Überweisung gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von Buchberger Vermietung + Service GmbH als erfolgt.

7. Der Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten sowie solchen Gegenforderungen zur Aufrechnung berechtigt, die aus demselben Vertragsverhältnis herrühren, unter dem die Reparatur erfolgte.

8. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von Buchberger Vermietung + Service GmbH nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben rechtlichen Verhältnis mit Buchberger Vermietung + Service GmbH beruht.

V. Zahlungsverzug und Verzugschaden

1. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist Buchberger Vermietung + Service GmbH - unbeschadet anderer Rechte - berechtigt, sämtliche Forderungen aus einer bereits bestehenden Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung mit dem Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern der Verzug Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesen Vereinbarungen betrifft und sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.

2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist Buchberger Vermietung + Service GmbH weiter berechtigt, von Verbrauchern Verzugszinsen von 5 %- Punkten und von Unternehmern von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Von Unternehmern kann Buchberger Vermietung + Service GmbH zudem einen Verzögerungsschadensersatz in Höhe von € 40,00 verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt Buchberger Vermietung + Service GmbH gegenüber Verbrauchern wie Unternehmern vorbehalten.

VI. Reisekosten, Auslösungen und Sonstige Kosten

Sofern die vertraglichen Leistungen von Buchberger Vermietung + Service GmbH nicht in ihren Räumlichkeiten bzw. nicht in den Räumlichkeiten von durch Buchberger Vermietung + Service GmbH beauftragte Fachunternehmer erbracht werden können (nachfolgend: „Außenauftrag“), ist Buchberger Vermietung + Service GmbH berechtigt, dem Auftraggeber die durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Reisekosten (2. Klasse) und Transportkosten (z. B. für Werkzeug, Gepäck), Auslöschungsbeträge für die An- und Abfahrt vom Ort Buchberger Vermietung + Service GmbH Niederlassung zum Standort der Auftragsausführung nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von Buchberger Vermietung + Service GmbH sowie etwaige angemessene Kosten für Übernachtungen des Personals in der tatsächlich anfallenden Höhe in Rechnung zu stellen.

2. Nutzt das Personal bei einem Außenauftrag Kraftfahrzeuge von Buchberger Vermietung + Service GmbH oder werden Privatfahrzeuge des Personals benutzt, kann Buchberger Vermietung + Service GmbH Kilometersätze nach der jeweils geltenden Preisliste in Rechnung stellen.

3. Ersatzteile, Hilfsstoffe, Kleinmaterial, Telefonkosten und alle sonstigen zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung entstehenden Kosten von Buchberger Vermietung + Service GmbH sowie etwaige Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

VII. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers bei einem Außenauftrag

Der Auftraggeber hat Buchberger Vermietung + Service GmbH bei einem Außenauftrag (vgl. Ziffer VI. 1.) auf seine Kosten bei der Durchführung der von Buchberger Vermietung + Service GmbH geschuldeten Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Ziffer VII. zu unterstützen. Die Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die von Buchberger Vermietung + Service GmbH zu erbringenden Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden können. Insbesondere ist der Auftraggeber zu folgenden Unterstützungsleistungen verpflichtet:

- a) Zurverfügungstellung notwendiger Pläne/Zeichnungen zu dem Reparaturgegenstand,
- b) Vornahme etwaiger Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der hierfür notwendigen Materialien,
- c) Bereitstellung von Strom, Wasser sowie sonstiger Betriebsstoffe einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
- d) Gewährleistung der notwendigen Beleuchtung sowie angemessener Arbeitsbedingungen,
- e) Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs von Buchberger Vermietung + Service GmbH sowie heizbarer Aufenthaltsräume,
- f) Schutz der Reparatur-/Montagestelle und der von Buchberger Vermietung + Service GmbH verwandten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art
- g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung und Abnahme notwendig sind. Der Auftraggeber hat ferner die zum Schutz von Personal und Eigentum von Buchberger Vermietung + Service GmbH notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere muss der Auftraggeber das Personal von Buchberger Vermietung + Service GmbH über bestehende Sicherheitsvorschriften sowie die vor Ort geltenden Umweltschutzaufgaben unterrichten, soweit diese für die von Buchberger Vermietung + Service GmbH geschuldeten Leistungen von Bedeutung sind. Der Auftraggeber unterrichtet Buchberger Vermietung + Service GmbH unverzüglich über etwaige Verstöße des Personals von Buchberger Vermietung + Service GmbH gegen solche Vorschriften bzw. Auflagen.

2. Hilfskräfte des Auftraggebers haben den Weisungen der von Buchberger Vermietung + Service GmbH mit der Durchführung der geschuldeten Tätigkeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Anderenfalls übernimmt Buchberger Vermietung + Service GmbH für die Handlungen der Hilfskräfte keine Haftung.

3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, ist Buchberger Vermietung + Service GmbH nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegende Handlung an seiner

Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von Buchberger Vermietung + Service GmbH bleiben unberührt.

VIII. Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Abnahme der von Buchberger Vermietung + Service GmbH durchgeführten Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt am Sitz Buchberger Vermietung + Service GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Außenaufträgen erfolgt die Abnahme am Standort der Auftragsausführung.

2. Buchberger Vermietung + Service GmbH teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Fertigstellung der geschuldeten Leistungen mit. Die Zusendung einer Rechnung gilt ebenfalls als eine solche Mitteilung.

3. Der Auftraggeber ist binnen zwei Wochen zur Abnahme der Leistungen von Buchberger Vermietung + Service GmbH verpflichtet, nachdem Buchberger Vermietung + Service GmbH ihm deren Fertigstellung mitgeteilt und eine etwaig vertraglich vorgesehene Erprobung des Auftragsgegenstandes stattgefunden hat. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Buchberger Vermietung + Service GmbH, gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Wochen seit Mitteilung der Fertigstellung als erfolgt, sofern Buchberger Vermietung + Service GmbH den Auftraggeber auf diese Rechtsfolge und auf die 3-Wochen-Frist bei Mitteilung der Fertigstellung hingewiesen hat.

4. Wegen unwesentlicher Mängel der Reparatur des Auftragsgegenstandes kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

5. Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk ab, obwohl er den Mangel kannte, bestehen Mängelansprüche des Auftraggebers gemäß nachfolgender Ziffer XIII. nur, wenn sich der Auftraggeber seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

6. Befindet sich der Auftraggeber mit der Abnahme oder der Übernahme des Auftragsgegenstandes in Verzug (nachfolgend: „Annahmeverzug“), ist Buchberger Vermietung + Service GmbH - unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche - berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von Buchberger Vermietung + Service GmbH in Rechnung zu stellen bzw. den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers auch bei Dritten einzulagern.

IX. Gefahrentragung und Transport

1. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht sowohl die Leistungs- als auch die Vergütungsgefahr auf ihn über. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den alleinigen Besitz des Auftragsgegenstandes erlangt oder die von Buchberger Vermietung + Service GmbH geschuldete Leistung nicht in den Räumlichkeiten von Buchberger Vermietung + Service GmbH bzw. in den Räumlichkeiten von durch Buchberger Vermietung + Service GmbH beauftragte Fachunternehmer zu erbringen ist und der Auftraggeber die alleinige Einwirkungsmöglichkeit auf den Auftragsgegenstand hat.

2. Der Transport des Auftragsgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers. Dieser trägt daher die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Auftragsgegenstandes auf dem Transport. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übernimmt Buchberger Vermietung + Service GmbH oder ein von Buchberger Vermietung + Service GmbH beauftragter Spediteur auf Kosten des Auftraggebers den Transport des Auftragsgegenstandes. Für die mit dem Transport verbundenen Gefahren berechnet Buchberger Vermietung + Service GmbH dem Auftraggeber zusätzlich zu den Transportkosten ein Risikoentgelt in Höhe von 5 % der Transportkosten. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport des Auftragsgegenstandes zum Auftraggeber nach der Reparatur durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, mit dem Auftraggeber eine Abnahme durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von Buchberger Vermietung + Service GmbH abzugeben.

3. Im Zuge der Auftragsdurchführung in den Besitz von Buchberger Vermietung + Service GmbH gelangte Auftragsgegenstände werden von Buchberger Vermietung + Service GmbH nur auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Feuer, Diebstahl, Lagerschäden und andere nicht von Buchberger Vermietung + Service GmbH zu vertretende Beschädigungen versichert. Im Falle eines von Buchberger Vermietung + Service GmbH zu vertretenden Unterganges bzw. einer von Buchberger Vermietung + Service GmbH zu vertretende Beschädigung des Auftragsgegenstandes oder des sonstigen Eigentums des Auftraggebers gilt Ziffer XIV.

X. Erweitertes Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand

1. Buchberger Vermietung + Service GmbH steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in den Besitz von Buchberger Vermietung + Service GmbH gelangten Auftragsgegenstand des Auftraggebers zu.

2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren von Buchberger Vermietung + Service GmbH durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

3. Für sonstige Ansprüche von Buchberger Vermietung + Service GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich Buchberger Vermietung + Service GmbH das Eigentum an gelieferten bzw. anlässlich einer Reparatur eingebauten Teilen (nachfolgend zusammenfassend: Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Werklohns vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich Buchberger Vermietung + Service GmbH das Eigentum an der Vorbehaltsware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere auch Forderungen aus Miete und Kaufvertrag und alle Forderungen aus Folgegeschäften wie Ersatzteillieferung und Kundendienstleistungen, einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung sichert die gesamte Vorbehaltsware die jeweilige Saldenforderung von Buchberger Vermietung + Service GmbH. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen von Buchberger Vermietung + Service GmbH gegen den Unternehmer um mehr als 20 %, erklärt Buchberger Vermietung + Service GmbH auf schriftliches Verlangen des Unternehmers die Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Buchberger Vermietung + Service GmbH in der übersteigenden Höhe. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Buchberger Vermietung + Service GmbH jederzeit schriftlich Auskunft über den Bestand und den Standort der Vorbehaltsware zu geben und diese pfleglich zu behandeln.
4. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. über Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware sowie Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber Buchberger Vermietung + Service GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte ist der Auftraggeber nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. In einem solchen Fall hat sich der Auftraggeber dem Dritten gegenüber dem Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung des Dritten vorzubehalten. Bereits jetzt tritt der Auftraggeber Buchberger Vermietung + Service GmbH alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer.) der Forderung von Buchberger Vermietung + Service GmbH für die Vorbehaltsware ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen und tritt ebenso seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an Buchberger Vermietung + Service GmbH ab. Buchberger Vermietung + Service GmbH nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderungen des Auftraggebers gegen Dritte bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Buchberger Vermietung + Service GmbH, -die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Buchberger Vermietung + Service GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nahekommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Buchberger Vermietung + Service GmbH verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner Buchberger Vermietung + Service GmbH bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für Buchberger Vermietung + Service GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Buchberger Vermietung + Service GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Buchberger Vermietung + Service GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.
7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Buchberger Vermietung + Service GmbH nicht gehörenden Gegenständen dergestalt miteinander verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwirbt Buchberger Vermietung + Service GmbH das Miteigentum an dieser Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart (, dass der Auftraggeber Buchberger Vermietung + Service GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Buchberger Vermietung + Service GmbH unentgeltlich.
8. Buchberger Vermietung + Service GmbH ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung einer Pflicht gemäß vorstehender Ziffern 3 bis 5, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird.
9. Nach erklärtem Rücktritt ist Buchberger Vermietung + Service GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten. Der Auftraggeber verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

XII. Entsorgung von Altteilen

1. Dem Auftraggeber obliegt die Entsorgung von bei einer Reparatur oder Montage ersetzten Altteilen und sonstigen nichtmehr benutzbaren Sachen (nachfolgend zusammenfassend „**Altteile**“).
2. Soweit gesetzliche Vorschriften Buchberger Vermietung + Service GmbH verpflichten sollten, Altteile zu entsorgen, verpflichtet sich der Auftraggeber Buchberger Vermietung + Service GmbH hierdurch entstehende Kosten zu erstatten.

XIII. Mängelansprüche

1. Im Falle einer Mangelhaftigkeit der von Buchberger Vermietung + Service GmbH durchgeführten Reparaturen ist der Auftraggeber zunächst ausschließlich berechtigt, Mängelbeseitigung (Nachbesserung) zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bei Fehlschlägen der Nachbesserung die von ihm geschuldete Vergütung zu mindern oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist oder lediglich unerhebliche Mängel bestehen - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt ausschließlich Ziffer XIV.
2. Der Auftraggeber hat Buchberger Vermietung + Service GmbH unverzüglich über etwaige Mängel zu unterrichten und die Weisungen von Buchberger Vermietung + Service GmbH einzuholen. Buchberger Vermietung + Service GmbH haftet nicht für mangelhafte Leistungen vom Auftraggeber beauftragter Dritter oder für eine unsachgemäße Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber selbst.
3. Die bei der Nachbesserung notwendigerweise entstehenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt Buchberger Vermietung + Service GmbH, soweit sich die Beanstandung des Auftraggebers als berechtigt herausstellt. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
4. Sofern Buchberger Vermietung + Service GmbH etwaige Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat, bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

XIV. Haftung von Buchberger Vermietung + Service GmbH und Haftungsumfang

1. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegenüber Buchberger Vermietung + Service GmbH, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/ oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend, Buchberger Vermietung + Service GmbH), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit Buchberger Vermietung + Service GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern Buchberger Vermietung + Service GmbH zwingend haftet, z. B. nach Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen wegen arglistigen Verhaltens von Buchberger Vermietung + Service GmbH sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Auftragsgegenstandes.

XV. Verjährung

1. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen Buchberger Vermietung + Service GmbH aus und im Zusammenhang mit den in Auftrag gegebenen Reparaturen (vgl. Ziffer I. 1.), gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Abnahme (vgl. Ziffer VIII.) des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber
2. Unberührt von der vorstehenden Verjährungsfrist nach Ziffer 1 bleiben Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie Schadensersatzansprüche in den unter Ziffer XIV.4. genannten Fällen, in denen Buchberger Vermietung + Service GmbH zwingend haftet. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung von Buchberger Vermietung + Service GmbH, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Amtsgericht Ingolstadt HRB 8230. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Buchberger Vermietung + Service GmbH ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.
4. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, dass die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

Buchberger Vermietung + Service GmbH, Bunsenstraße 30, 85053 Ingolstadt Tel. +49 841 9 66 22-0 FAX +49 841 966 22-40